

§ 1 Name und Sitz

1. Das Demenz Netzwerk ist eine Arbeitsgemeinschaft. Der Tätigkeitsbereich beinhaltet die Verbesserung der Versorgungssituation für Menschen mit Demenz im Landkreis Heidenheim. Der Namen lautet „Demenz Netzwerk Landkreis Heidenheim“.
2. Innerhalb des Demenz Netzwerks Landkreis Heidenheim e.V. behalten die Mitglieder¹ ihre Selbstständigkeit.
3. Das Demenz Netzwerk Landkreis Heidenheim hat seinen Sitz in Heidenheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Das Demenz Netzwerk Landkreis Heidenheim e.V. arbeitet unabhängig. Es ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Das Demenz Netzwerk Landkreis Heidenheim e.V. tritt für die Interessen von demenziell Erkrankten und deren Angehörigen im Kreisgebiet ein. Es versteht sich als Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Versorgungssituation von Menschen mit Demenz.
3. Das Demenz Netzwerk Landkreis Heidenheim e.V. will die Öffentlichkeit sowie staatliche und kommunale Behörden für das Thema Demenz sensibilisieren.
4. Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert das Demenz Netzwerk Landkreis Heidenheim e.V. Erkrankte und Angehörige über sie betreffende wichtige Angelegenheiten. Es verbessert die Koordination von Maßnahmen um Ressourcen zu bündeln.
5. Das Demenz Netzwerk Landkreis Heidenheim e.V. setzt sich ein für die Entwicklung und Umsetzung von innovativen Projekten für Menschen mit Demenz und deren Angehörigen.
6. Das Demenz Netzwerk Landkreis Heidenheim e.V. unterhält keine eigenen Einrichtungen.

¹ In der Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll und keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung zum Ausdruck bringt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Demenz Netzwerk Landkreis Heidenheim e.V. ist kostenfrei. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
2. Mitglieder des Demenz Netzwerks Landkreis Heidenheim e.V. können werden:
 - a) juristische Personen, welche als Akteure im Demenzbereich landkreisweit tätig sind.
 - b) jede natürliche Person, welche die Interessen des Vereins fördert, die nicht Mitglied unter a), c), d), e) ist.
 - c) kreisangehörigen Kommunen,
 - d) der Landkreis Heidenheim sowie
 - e) das Klinikum Heidenheim und
 - f) die Pflegekassen.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer qualifizierten (einfachen) Mehrheit.
Dieser bestätigt eine Aufnahme oder Ablehnung schriftlich gegenüber dem jeweiligen Antragsteller. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an das Mitglied Beschwerde zulässig, welche bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt (Abs. 5);
 - d) durch Ausschluss (Abs. 6).
5. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.
6. Der Vorstand teilt dem betreffenden Mitglied im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Ausschluss die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich mit.
7. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck des Demenz Netzwerks Landkreis Heidenheim e.V. handelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss hierüber muss einstimmig gefasst werden. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe an das Mitglied schriftlich Beschwerde zulässig, die bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird.
8. Die Mitgliedschaft beinhaltet aktives Engagement im Rahmen der Arbeitsgruppen oder des Vorstands.

§ 4

Organe des Demenz Netzwerks Landkreis Heidenheim e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Arbeitsgruppen

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Demenz Netzwerks Landkreis Heidenheim e.V. ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Sie beschließt die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Arbeitsgrundsätze und Aufgaben für das Demenz Netzwerk Landkreis Heidenheim e.V.,
 - b. sie wählt die Mitglieder des Vorstands und die zwei Kassenprüfer für die Kassen- und Rechnungsprüfung für drei Jahre,
 - c. sie nimmt die Projektplanungen des Vorstands zur Kenntnis und diskutiert über deren Realisierung,
 - d. sie entscheidet über Beschwerden nach § 3 dieser Satzung,
 - e. sie genehmigt den Haushaltsplan,
 - f. sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die Jahresrechnung des Vorstands entgegen und erteilt Entlastung,
 - g. sie kann die Auflösung des Demenz Netzwerks Landkreis Heidenheim e.V. beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem Vorsitzenden oder einem Mitglied aus dem Vorstand einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung und etwaigen Verhandlungsunterlagen erfolgt schriftlich 3 Wochen vorab und kann auch per E-Mail versendet werden.
4. Die Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder vorliegt. Die Einladung mit Tagesordnung und etwaigen Verhandlungsunterlagen ist mindestens drei Wochen vorher an die Mitglieder zu versenden. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, oder per E-Mail in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Sie ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen

Stimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Satzungsänderungen des Demenz Netzwerks Landkreis Heidenheim e.V. bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird an die Mitglieder schriftlich übersandt. Es kann auch per E-Mail zugestellt werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

Dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassensführer und aus 2 – 4 Beiräten, die aus der Gruppe der weiteren Akteure im Bereich Demenz, zu bestimmen sind (Kommunen, ambulanter Bereich, stationärer Bereich, Nachbarschaftshilfen, Beratungsstellen, Seniorenvertreter, Seelsorge, Ärzteschaft, Klinikum, Landkreis). Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.

2. Der Vorstand unterstützt die Umsetzung der Ziele und entwickelt die weiteren Strategien um die Umsetzung voranzutreiben.
3. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
4. Die Sitzung des Vorstands wird von dem Vorsitzenden geleitet. Sie ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle unter § 6 Absatz 1 dieser Satzung genannten Mitglieder des Vorstands mit jeweils einer Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand hat die Möglichkeit Gremien und Beiräte einzusetzen.
6. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstände im Sinn des § 26 BGB. Jeweils zwei (stv.) Vorsitzende sind Verfügungsberechtigt.
7. Persönliche Haftung, ausgenommen für vorsätzliches Handeln, ist für den Vorstand nach §26 BGB ausgeschlossen.
8. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich einberufen.

§ 7 Arbeitsgruppen

1. Die Arbeitsgruppen bestehen aus:

Professionelle Akteure aus den verschiedenen Bereichen, die sich zusammenschließen, um ein Thema zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppen setzen sich individuell, je nach Thema zusammen.

2. Anträge zu neuen Arbeitsgruppen können bei dem Vorstand abgegeben werden.
3. Die Inhalte der Arbeitsgruppen orientieren sich an den jährlich definierten Zielen.
4. Die Arbeitsgruppen sind zweckgebunden. Sie dienen alle den Zielen nach § 2 dieser Satzung.
5. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden innerhalb der Mitgliederversammlung präsentiert.

§ 8 Finanzen

1. Das Demenz Netzwerk Landkreis Heidenheim e.V. erstellt jährlich einen Haushaltsplan. Es beantragt Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
2. Die finanziellen Aufwendungen des Demenz Netzwerks Landkreis Heidenheim e.V. sollen durch die Zuwendungen der Pflegekassen nach § 45 c SGB XI gedeckt werden.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.
5. Alle Mittel des Demenz Netzwerks Landkreis Heidenheim e.V. sind für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen. Sachkosten, Kosten der Öffentlichkeitsarbeit, Personalkosten und Fortbildungskosten für alle Akteure im Netzwerk können abgerechnet werden.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Demenz Netzwerks Landkreis Heidenheim e.V. kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es wird eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zur Auflösung benötigt.

Nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Landratsamt Heidenheim, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Zwecks des Vereins (§ 2 d. Satzung) zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.